Satzung Elektromobilität Heilbronn-Franken e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Elektromobilität Heilbronn-Franken. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Vereinssitz ist in Heilbronn.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-69) der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem sich der Verein für die Verbreitung der Elektromobilität in der Region Heilbronn-Franken auf Basis Erneuerbarer Energien einsetzt.

(5) Im Rahmen dieser Zielsetzung stellt sich der Verein zur Art und Weise der Verwirklichung insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Schaffung einer Plattform zur Bündelung aller Kompetenzen und zur Vernetzung der Akteure aus Wirtschaft, Forschung, Politik, Öffentlichkeit und Medien
   b. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Elektromobilität, insbesondere zur Verbesserung der Akzeptanz und der Wahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit
   c. Bündelung aller Elektromobilitätsaktivitäten in der Region Heilbronn-Franken
   d. Initiierung von Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen.

   Diese Zielsetzung orientiert sich an dem Vorhaben Nationale Plattform Elektromobilität (NPE) der Bundesrepublik Deutschland, zum Leitmarkt für Elektromobilität zu werden.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen oder Personenvereinigungen können ebenfalls Mitglied werden; sie haben dieselben Stimmrechte wie natürliche Personen.

(2) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet; die Arbeitsfelder von juristischen Personen oder Personenvereinigungen sollen der Förderung und Verbreitung jeglicher Form von Elektromobilität in der Region Heilbronn-Franken dienlich sein.

(3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist; der Beschluss über die Aufnahme bedarf der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vorstands.

(4) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt ist. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklären (Austrittserklärung). Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. Die Erklärung muss dem Verein an dessen Sitz postalisch zugehen.

(2) Mitglieder können auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen vor,

   a. wenn sich ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, die die Mitgliedschaft betreffen, in Verzug befindet und das Mitglied zuvor erfolglos mit Fristsetzung gemahnt worden ist,

   b. bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere wenn durch schuldhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt wird.

   Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit. Dieser ist zu begründen und nebst Begründung dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Vorstandsmitglieder, die der Organisation oder dem Verein angehören oder Inhaber bzw. Angestellte des Unternehmens sind, welches ausgeschlossen werden soll, sind dabei nicht stimmberechtigt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss angekündigter Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein. Das Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung seine Berufung zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; Absatz 2 Satz 4 gilt für sie entsprechend.

§ 6 Finanzierung des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

(1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Die beschlossenen Jahresbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung niederlegt.

(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge im Voraus bis zum 15.02. des Jahres zu entrichten.

(3) Bei einem begründeten Bedarf, insbesondere zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung nicht vorhersehbarer finanzieller Schwierigkeiten, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Umlagen bis maximal in Höhe eines Mitgliedsbeitrags erhoben werden.

(4) Zur Finanzierung werden darüber hinaus vom Vorstand öffentliche Zuwendungen sowie Geld- und Sachspenden eingeworben.

(5) Über die Höhe und Fälligkeit von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus drei Personen, darunter ein Präsident, ein Vize-Präsident und ein Schatzmeister.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 11 Beisitzern. Ihm gehören die Mitglieder des BGB-Vorstands sowie je ein Vertreter der Gründungsmitglieder Stadt Heilbronn, Landratsamt Heilbronn, Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Hochschule Heilbronn, Stadtsiedlung Heilbronn GmbH, ZEAG Energie AG und NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH an, solange eine Mitgliedschaft besteht.

(3) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands (Ressort) legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands.

(4) Der Vorstand ist – soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht – mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Genehmigung des Haushaltsplanes bedarf einer ¾-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands.

(6) Der Verein wird gemeinsam durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß §7 (1) der Satzung vertreten.

(7) Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(8) Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Das jeweils gewählte Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Mitglied an seine Stelle gewählt ist.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstands (§7 (1)) niederlegen. Die Erklärung ist zumindest in Textform (§126b BGB) abzugeben.

(10) Die Haftung des Vorstands richtet sich nach § 31 a BGB.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands, Delegationsbefugnis

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend:

   a. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,

   b. die Aufstellung des Haushaltsplanes; das Rechnungs- und Steuerwesen des Vereins und die Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte.

(2) Der Schatzmeister hat nach Schluss jedes Geschäftsjahres dem erweiterten Vorstand einen Kassenabschluss vorzulegen. Die Kasse und der Rechnungsabschluss sind durch zwei gewählte Mitglieder zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch den erweiterten Vorstand per Briefwahl auf zwei Jahre.

(3) Der erweiterte Vorstand beschließt über

   a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Aufstellung der Tagesordnung,

   b. die Geschäftsordnung,

   c. die Einsetzung von Ausschüssen, Fach- und Arbeitsgruppen sowie eines Beirates

   d. alle weiteren Angelegenheiten, die durch Satzung, Beschluss des Vorstandes oder die Mitgliederversammlung an ihn verwiesen werden.

(4) Der Verein kann zur Führung seiner Geschäfte und seiner Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten, der maximal zwei ausreichend bevollmächtigte Geschäftsführer vorstehen oder eine geeignete Institution mit der Geschäftsführung beauftragen, die gemäß den Beschlüssen des Vorstands die laufenden Geschäfte führt. Über die vertraglichen Regelungen hierfür entscheidet der erweiterte Vorstand. Die bevollmächtigten Geschäftsführer können auch Vorstandsmitglieder sein. Über die Anstellung und Kündigung der geschäftsführenden Personen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 9 Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann zu fachspezifischen Fragen oder für spezielle Projekte Ausschüsse einrichten. Der erweiterte Vorstand beruft die Mitglieder eines Ausschusses in erforderlicher Zahl. Den Ausschüssen können Vereinsmitglieder, Mitglieder des Vorstands oder sachkundige Dritte angehören. Die Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der erweiterte Vorstand kann jedem Ausschuss eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Beirat

Zur allgemeinen Unterstützung der Vereinsarbeit sowie zur Kontaktpflege zu anderen Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Institutionen und gesellschaftlich relevanten Gruppen kann der erweiterte Vorstand einen Beirat einrichten. Der erweiterte Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats in erforderlicher Zahl. Dem Beirat können Vereinsmitglieder oder geeignete Dritte angehören. Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Fach- und Arbeitsgruppen

Der erweiterte Vorstand kann Fach- und Arbeitsgruppen bilden und deren Aufgaben festlegen. Die Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand regelmäßig mitzuteilen und auf dessen Verlangen im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung vorzustellen. Der erweiterte Vorstand kann den Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, jeweils entweder durch einen gesetzlichen Vertreter des Mitglieds oder durch einen mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigten Vertreter des Mitglieds vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.

(3) Insbesondere gilt:

   a. sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen,
   b. sie wählt die Vorstandsmitglieder,
   c. sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss,
   d. sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
   e. sie legt den Mitgliedsbeitrag fest,
   f. sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal kalenderjährlich statt. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

   a. mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen,
   b. der Vorstand oder erweiterte Vorstand es beschließt.

(5) Zur Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen, wobei der Absende- und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.

§ 13 Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder

(1) Die Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder erfolgen grundsätzlich in der Mitgliederversammlung.

(2) Stimmenthaltungen werden bei der Festlegung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

(3) Ein ordentliches Mitglied hat eine Stimme.

(4) Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

(6) Natürliche Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Auf Verlangen des Vorsitzenden müssen Vollmachten zu ihrer Gültigkeit vor der Beschlussfassung zumindest in Textform zu den Vereinsunterlagen gereicht werden. Um sicher zu stellen, dass Stimmen nur durch stimmberechtigte Mitglieder oder berechtigte Vertreter abgegeben werden, kann der Vorstand weitere einzuhaltende Formalien bestimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine mit einer Frist von vier Wochen einzuberufende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(7) Über die Mitgliederversammlung einschließlich aller Beschlüsse ist eine Niederschrift innerhalb von vier Wochen anzufertigen und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 16.11.2016 in Heilbronn ordnungsgemäß angenommen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

Unterschriften

Stadt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn

Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Hochschule Heilbronn

Stadtsiedlung Heilbronn GmbH

ZEAG Energie AG

NHF Netzgesellschaft
Heilbronn-Franken mbH